

## § 44 EBRG

### Gesetz über Europäische Betriebsräte (Europäische Betriebsräte-Gesetz - EBRG)

Bundesrecht

---

## Siebter Teil – Besondere Vorschriften, Straf- und Bußgeldvorschriften

**Titel:** Gesetz über Europäische Betriebsräte  
(Europäische Betriebsräte-Gesetz - EBRG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** EBRG

**Gliederungs-Nr.:** 801-13

**Normtyp:** Gesetz

### § 44 EBRG – Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 35 Absatz 2 Satz 1 oder 2 , jeweils auch in Verbindung mit Absatz 3 , ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart oder
2. einer Vorschrift des § 42 über die Errichtung der dort genannten Gremien oder die Einführung des dort genannten Verfahrens, die Tätigkeit der dort genannten Gremien oder der Arbeitnehmersvertreter oder über die Benachteiligung oder Begünstigung eines Mitglieds oder Ersatzmitglieds der dort genannten Gremien oder eines Arbeitnehmersvertreeters zuwiderhandelt.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(3) <sup>1</sup>Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. <sup>2</sup>In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 sind das besondere Verhandlungsgremium, der Europäische Betriebsrat, die Mehrheit der Arbeitnehmersvertreter im Rahmen eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung, die zentrale Leitung oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft antragsberechtigt.